

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines, Begriffsklärung / Synonyme

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) sind gültig ab 1.1.2011 bis zur Veröffentlichung einer neuen Version dieser AGB's

Im Sinne dieser AGBs gilt als Vertragspartner Software Quality Lab:

- a) Software Quality Lab GmbH, Sitz der Gesellschaft: D-80992 München, Agnes-Pockels-Bogen 1, Geschäftsführer: Johannes Bergsmann, Registergericht: München, HRB 190594 für alle Vertragspartnerschaften mit deutschen Unternehmen
- b) Software Quality Lab GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-4041 Linz, Gewerbepark Urfahr 30, Geschäftsführer: Klaus Veselko und Johannes Bergsmann, Firmenbuch: Landesgericht Linz, FN 274343 x, für alle sonstigen Vertragspartnerschaften.

Diese AGBs sind verbindliche Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen von Software Quality Lab und gelten jedenfalls, wenn Software Quality Lab der Auftragnehmer ist. Wenn Software Quality Lab der Auftraggeber ist, gelten diese Bedingungen, wenn diese im Vertrag mit dem Auftragnehmer von Software Quality Lab explizit vereinbart wurden.

Leistungen in der Auftragsgrundlage = beauftragte Leistungen.

Projekt = die vom Auftraggeber in einem (1) Auftrag beauftragten Leistungen

sofern nicht anders vereinbart = wenn dies nicht in den Auftragsgrundlagen oder in einer während oder nach Auftragsabschluss in beidseitigem Einvernehmen schriftlich und firmenmäßig gezeichneten Vereinbarung geregelt wurde

Abrechnung nach Aufwand = Abrechnung von erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Honorarsätzen, Spesensätzen und Zahlungskonditionen des Auftragnehmers

2. Angebotene Leistung / zu erbringende Leistung

Angeboten wird die Leistung, die im verbindlich abgegebenen schriftlichen Angebot und den Angebotsgrundlagen (sofern im Angebot angegeben) angeführt sind.

Zu erbringen sind die Leistungen, die verbindlich und schriftlich in der Auftragsbestätigung (oder sofern diese nicht vorhanden ist in der Bestellung oder Angebot) sowie ergänzend in weiteren Auftragsgrundlagen (sofern angegeben oder referenziert) angeführt sind. Wenn kein expliziter schriftlicher Auftrag existiert, gelten die im Angebot angegebenen Leistungen als Auftragsgrundlage vereinbart, wenn auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund von durch den Auftraggeber vorgegeben Terminen bereits mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

3. Nicht im Angebots-/Auftragspreis inbegriffen sind (sofern nicht schriftlich explizit anders vereinbart)

Reisen, die nicht explizit im Pauschalpreis oder sonst im Angebot/Auftrag angegeben sind .

Einschulungskosten, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen.

Besprechungen und Treffen vor Ort beim Auftraggeber, die nicht in der Auftragsgrundlage angegeben sind.

Sicherung der aktuellen Datenbestände auf den von den Arbeiten betroffenen Geräten (z.B. Server, Arbeitsplatzrechner, ...). Dies ist vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.

Alle anderen vom Kunden gegebenenfalls gewünschten Leistungen, die nicht explizit beauftragt wurden.

Benötigte bzw. verwendete Tools bzw. SW-Produkte.

4. Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen

Folgende Leistungen des Auftraggebers sind Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Abwicklung des Projekts:

Bereitstellung eines für die Dauer des Projektes verfügbaren kompetenten Ansprechpartners (z.B. für Planungsgespräche, Auskünfte, Testphasen, Reviews, ...), der von MO-FR längstens innerhalb von einem Werktag antworten kann und Entscheidungsbefugnis (das Projekt betreffend) besitzt.

Bereitstellen von Mitarbeitern im notwendigen Ausmaß, die bei der Durchführung des Projektes aktiv mitwirken und wenn nötig (oder wenn definiert) die erforderlichen Ressourcen seitens des Auftraggebers bereitstellen.

Sicherstellen einer reibungslosen Kommunikation der Ansprechpartner des Auftraggebers zum Berater des Auftragnehmers und eine unverzügliche Information des Beraters über Veränderungen, die Vertragsgrundlagen betreffend (z.B. Änderung des Zeitplans, der Systemumgebung, der Ansprechpartner, ...).

Die vom Auftragnehmer für das Projekt benötigten Unterlagen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen und in vereinbarter (geeigneter) Form an den Auftragnehmer zu übergeben.

Sämtliche Daten des Auftraggebers (z.B. Testdaten, Grafiken, Dokumente,...), die für die Durchführung der Leistungen benötigt werden, sind vom Auftraggeber zu den vereinbarten Zeitpunkten in kompatibler elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Testdaten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Testphase zur Verfügung zu stellen.

Ermöglichen des Zugangs zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Geräten für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Sofern nicht anders vereinbart: Bereitstellen von Test- und / oder Schulungsgeräten sowie der für die Testdurchführung erforderlichen Testumgebung und der dazu notwendigen Systeme und Produkte.

5. Durchführung der Leistung

Die Leistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, grundsätzlich im Büro des Auftragnehmers durchgeführt.

Projektbesprechungen, Workshops und Coaching mit Mitarbeitern des Auftraggebers sowie Detail-Analysen und Tests werden im vereinbarten Ausmaß vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt.

Schulungen werden, sofern nicht anders vereinbart, vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt.

6. Form der Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Dokumente in elektronischer Form auf Datenträger oder per e-mail im PDF-Format (ungesperrt) geliefert.

Schulungsunterlagen für Inhouse-Schulungen werden im PDF-Format (gesperrt, für den Ausdruck freigegeben) geliefert (ausgenommen Zertifizierungs-Seminare).

Schulungsunterlagen für Zertifizierungs-Seminare werden ausschließlich in Papierform geliefert.

7. Gewährleistungsfristen

Sofern nicht anders vereinbart, wird für

- gelieferte Software-Produkte eine kurzfristige Prüf- und Rügepflicht des Auftraggebers (spätestens bis zum 10. Werktag nach der Übergabe bzw. Lieferung) und eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Übergabe bzw. Lieferung der Software vereinbart.

- Dokumente eine kurzfristige Prüf- und Rügepflicht des Auftraggebers (spätestens bis zum 5. Werktag nach der Übergabe bzw. Lieferung) und eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Übergabe bzw. Lieferung vereinbart.

- Beratungs-Dienstleistungen eine sofortige Prüf- und Rügepflicht des Auftraggebers (spätestens am folgenden Werktag nach dem Tag, an dem die Beratung durchgeführt wurde) und eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Durchführung der Beratung vereinbart.

Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Beweislast generell beim Auftraggeber.

8. Übergabe und Abnahme

Abgenommen wird mittels der verbindlich vereinbarten Auftragsgrundlagen sowie eventueller weiterer im Laufe des Projekts vereinbarter zusätzlicher Auftragsgrundlagen (=Abnahmegrundlagen) im Rahmen eines Abnahmegesprächs beim Auftraggeber nach der Übergabe der letzten Dokumente/Leistungen oder implizit auch ohne Abnahmegespräch durch Verwendung der übergebenen Leistungen/Produkte durch den Auftraggeber.

Bei Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber gelten die Leistungen automatisch als abgenommen, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Beginn der Verwendung wesentliche Mängel durch den Auftraggeber aufgezeigt werden.

Bei der Abnahme kann der Projektverantwortliche des Auftraggebers Mängel in Bezug auf die Abnahmegrundlage aufzeigen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie schriftlich dokumentiert erfolgen.

Punkte der Abnahmegrundlage, die nicht erfüllt sind, werden kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Nach Korrektur der betreffenden Punkte werden diese vom Auftraggeber erneut geprüft.

Nach Erfüllung aller im Abnahmeprotokoll aufgelisteten offenen Punkte gilt die Leistung als vollständig abgenommen.

Sollte es sich um Mängel handeln, die eine Verwendung des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich behindern und einschränken (geringfügige Mängel), werden diese Punkte vorbehaltlich abgenommen und innerhalb eines gemeinsam definierten Zeitraumes vom Auftragnehmer behoben. Geringfügige Mängel sind als Ablehnungsgrund für die Abnahme nicht zulässig.

Das Abnahmeprotokoll (samt Abnahmedaten und eventueller Mängelliste) ist vom Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Lieferung der Leistung beim Auftraggeber an den Auftragnehmer in elektronischer Form (Format: MS-Office oder PDF) per eMail oder auf Datenträger zu übermitteln.

Wenn die übermittelten Dokumente oder Leistungen durch den Auftraggeber verwendet werden und vom Auftraggeber keine Abnahme durchgeführt wird und nicht binnen 2 Wochen nach Lieferung bzw. Übergabe ein Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelt wird, gilt das Dokument bzw. die Leistung automatisch als mängelfrei abgenommen. Nach der automatischen oder expliziten Abnahme durch den Auftraggeber verlangte Leistungen werden dem Auftraggeber vom

Auftragnehmer nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt.

9. Mehraufwände, Minderungen, Vorgehensweise bei Leistungs-Änderungen

Leistungsänderungen, die vom Auftraggeber gewünscht werden und für die durch den Auftraggeber nicht vor Realisierungsbeginn der Änderungen vom Auftragnehmer ein verbindliches Pauschalangebot eingeholt wurde, werden vom Auftragnehmer zusätzlich mit den vereinbarten Sätzen nach Aufwand verrechnet.

Die durchgeführten Änderungen gegenüber dem Auftrag und die eventuell verursachten Mehraufwände sind zu dokumentieren.

Vorbehalte des Auftraggebers gegen die verrechneten Mehraufwände sind bei sonstiger Akzeptanz der Mehraufwände binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Mehraufwände schriftlich zu äußern.

Wenn relevante Minderungen der vereinbarten Abrufmenge oder anderer Vertragsparameter durch den Auftraggeber erfolgen, können die dem Auftrag zugrundegelegten Stunden-/Tag-Sätze von Software Quality Lab neu kalkuliert und die Differenz (z.B. bei einer anderen Rabattstaffel aufgrund der geringeren Menge) nachverrechnet werden.

Wenn eine Mindestabnahme in einem Auftrag vereinbart ist und die Mindestabnahme bis Projektende nicht erreicht wird, so ist Software Quality Lab berechtigt, 50% der nicht abgerufenen Menge mit Projektende an den Auftraggeber zu verrechnen, wobei dafür keine weitere Leistungsverpflichtungen besteht.

Wenn ein Pauschalpreis-Projekt aus Gründen, die nicht bei Software Quality Lab liegen, nicht im angebotenen Zeitraum fertiggestellt wird, so ist Software Quality Lab berechtigt, 3 Monate nach dem geplanten Projektendezeitpunkt die noch offenen Beträge aus dem Pauschalprojekt abzurechnen. Die Pflicht zur Leistungserbringung aus diesem Projekt verfällt 6 Monate nach Abrechnung der noch nicht erbrachten Leistungen.

Kosten für Hilfestellung, Diagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige durch den Auftraggeber zu vertretende Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer zu den vereinbarten Sätzen nach Aufwand durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Leistungsänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

10. Auftrags-Verschiebung

Sofern nicht schriftlich anders geregelt, ist eine Verschiebung von vereinbarten Leistungszeiträumen nur in gegenseitiger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer möglich. Sofern nicht anderes vereinbart, wird für Verschiebungen keine Pönale verrechnet.

Verschiebungen der Leistungserbringung durch den Auftraggeber um mehr als 6 Monate gerechnet ab dem im Auftrag vereinbarten Leistungszeitraum werden – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – als Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber angesehen und der Auftragnehmer hat in diesem Fall keine Leistungsverpflichtung mehr und darüberhinaus das Recht, eine Stornogebühr von 25% der bis dahin noch nicht verrechneten Auftragssumme zu verrechnen.

11. Auftrags-Stornierung

Sofern nicht schriftlich anders geregelt, ist eine Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber vor Leistungsbeginn möglich, wobei bis zu einem Zeitpunkt von 8 Wochen vor Leistungsbeginn 25%, bis 2 Wochen vor Leistungsbeginn 50% und danach die volle Auftragssumme als Stornogebühr verrechnet werden.

Bei Daueraufträgen oder Rahmenverträgen, die mehr als 100 Personentage umfassen und vor Leistungsbeginn storniert werden, bezieht sich die Stornogebühr auf die ersten 100 Personentage.

Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber nach Leistungsbeginn: siehe Projektabbruch.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Umschichtung“ der beauftragten Leistungen, Wandlung oder Preisminderung besteht nicht. Ein eventueller Anspruch auf Verbesserung oder Nachtrag wird innerhalb einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer erfüllt.

Im Falle einer Stornierung vor durch den Auftragnehmer werden keine Stornogebühren verrechnet.

12. Auftrags-Abbruch

Ein Abbruch des Auftrags durch den Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn schwerwiegende Mängel gegenüber der vereinbarten Leistung nachgewiesen werden und der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Bei einem Abbruch des Auftrags seitens des Auftraggebers sind jedenfalls die bis zu diesem Zeitpunkt durch den Auftragnehmer erbrachten Aufwände zu bezahlen.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung und Preisminderung besteht nicht. Ein eventueller Anspruch auf Verbesserung oder Nachtrag wird innerhalb einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer erfüllt.

13. Auftrags-Auflösung

In folgenden Fällen wird das Vertragsverhältnis automatisch aufgelöst:

- wenn das Unternehmen des anderen Vertragspartners liquidiert wird oder
- wenn ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über einen Vertragspartner eröffnet wird bzw.
- wenn das Anschluss-Konkursverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.

14. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer oder dessen Lieferanten oder Subunternehmer auf keinen Fall für Schäden gleich welcher Art, einschließlich direkte oder indirekte Schäden aus Körperverletzung, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Verwendung der erbrachten Leistungen und Dokumente oder aus der Tatsache, dass diese nicht benutzt wird oder werden kann.

Wenn eine Haftung in irgendeiner Weise wirksam werden sollte, so wird die Haftungshöhe hiermit auf die im betroffenen Projekt bereits tatsächlich durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer bezahlte Summe beschränkt.

Aufrechnungen aus anderen Projekten des Auftragnehmers beim Auftraggeber sind nicht zulässig.

Für Schäden, die nicht in Zusammenhang mit einem Auftrag verursacht wurden, wird die Haftung insgesamt auf € 50.000,- begrenzt.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor der Durchführung von Tests, System-Prüfungen oder anderen Arbeiten an Hard- und Software-Systemen im Rahmen des Projekts alle betroffenen Daten gesichert und sicher aufbewahrt werden und dass ein Wiederherstellen der Daten im Schadensfall wieder möglich ist. Schäden an der Hardware oder Software, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, beseitigt der Auftragnehmer unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, soweit der Auftraggeber die eingetretenen Schäden unverzüglich mitteilt und ein Mitarbeiter des Auftragnehmers die Schäden besichtigt hat.

Die Haftung für alle sonstigen Schäden, insbesondere für den Verlust der gespeicherten Daten des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch im Fall von unterlassener Unterweisung und Beratung.

Der Auftragnehmer wird von allen Haftungen und Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag frei, wenn Änderungen an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder Dritten durchgeführt, oder die Lieferungen und Leistungen nicht widmungsgemäß verwendet werden. In diesem Fall verliert der Auftraggeber auch jeglichen Gewährleistungsanspruch.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung und Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht vereinbarungsgemäße Anwendung oder Unterlassung bei der Anwendung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations-, Betriebs- und Lagerbedingungen), Transportschäden sowie auf unsachgemäße oder nicht vereinbarungsgemäße Anwendung oder auf falsche Interpretation der übergebenen Dokumente und Beschreibungen zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen behaupteten Schutzrechtsverletzungen Dritter an seinen erbrachten Leistungen frei, die durch ihn zu vertreten sind.

Die Haftung und Gewährleistung für im Rahmen des Auftrags vermittelter Hard- und Softwarekomponenten sowie sonstige Leistungsteile anderer Hersteller oder Berater ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Titeln Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung sind vom Auftraggeber an diese zu richten.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Lieferungen und Leistungen ist, bezieht sich die Haftung und Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

Die Haftung und Gewährleistung für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen lebt dadurch nicht wieder auf.

Alle Haftungs-Verpflichtungen bleiben auch bei einer eventuellen Vertragsauflösung bestehen.

15. Eigentum und Rechte an Leistungen

Die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftragnehmer übergebenen Dokumente, Produkte und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

Alle Rechte und das Eigentum an den vollständig oder teilweise erbrachten Leistungen (Dokumente, Vorgehensmodelle, Software, ... etc.) stehen, sofern vertraglich nichts abweichendes vereinbart wurde, dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu, unabhängig von Art und Umfang der Leistung des Auftraggebers zur Erstellung des Werkes.

Der Auftraggeber erhält das Recht, die Lieferungen und Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken im eigenen Unternehmen im Rahmen der vertraglichen Regelungen zu verwenden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird durch den gegenständlichen Vertrag vom Auftraggeber lediglich eine auf den Auftraggeber eingeschränkte Nutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers wird nicht gestattet.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Leistungen werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

Eine Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass kein ausdrückliches Verbot eines Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke

in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sofern es sich um vertrauliche Unterlagen handelt, die bestimmungsgemäß oder von Ihrer Art her nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sein sollen, so hat der Auftraggeber für entsprechenden Informationssicherheits- und Datenschutzvorkehrungen zu sorgen und die betroffenen Personen hinsichtlich der Informationssicherheit und des Datenschutzes entsprechend zu unterweisen.

16. Termine

Angegebene Termine beziehen sich immer auf den einvernehmlich schriftlich vereinbarten Projektplan oder, wenn kein Projektplan vorhanden ist, auf die im Angebot vereinbarten Termine.

Bei einer späteren Beauftragung durch den Auftraggeber verschieben sich die im Angebot oder Projektplan angegebenen Termine entsprechend nach hinten.

Fristverlängerungen bei Verzug seitens des Auftraggebers wie verzögerte Beauftragung oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder der Dokumente (Lastenheft, Pflichtenheft, ...), verzögerte Vorlage benötigter Unterlagen und Daten, nachträgliche Änderung der Anforderungen oder Voraussetzungen sowie andere, vom Auftragnehmer nicht zu verantwortende Umstände wird vereinbart.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Krankheiten oder Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, gestatten dem Auftragnehmer eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine bzw. entbinden ihm von der Lieferverpflichtung, wenn eine Lieferung in angemessenem Zeitraum nicht mehr möglich ist. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten oder vereinbarten Termine kein Recht auf Schadenersatz zu. Für einen eventuellen Abbruch des Auftrags gelten die unter „Auftrags-Abbruch“ vereinbarten Bedingungen. Die unter Punkt „Auftrags-Verschiebung“ oder „Auftrags-Stornierung“ angegebenen Bedingungen sind in diesem Fall nicht wirksam.

17. Nennung als Referenz und Verwendung von Namen und Logo

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gestattet es der Auftraggeber dem Auftragnehmer, zu Werbe- und Informationszwecken allgemeine (nicht als vertraulich deklarierte oder typischerweise nicht als vertraulich oder intern angesehene) Informationen über die Zusammenarbeit und die durchgeführten Leistungen zu veröffentlichen und den Auftraggeber mit Namen zu nennen und gegebenenfalls dessen Logo dabei zu verwenden.

Wenn Mitarbeiter des Auftraggebers namentlich erwähnt oder zitiert werden, wird vom Auftragnehmer vorher die Erlaubnis der betroffenen Personen eingeholt.

Presseaussendungen und ähnliche Veröffentlichungen in Medien oder Aussagen am Markt über Dienstleistungen, Referenzen und Projekte, die über den oben angegebenen Umfang hinaus gehen und in denen der andere Vertragspartner erwähnt wird, sind vor der Aussendung bzw. Veröffentlichung mit dem anderen Vertragspartner abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

In Projekten, in denen einer der Vertragspartner als Auftragnehmer des anderen Vertragspartners eingebunden wird, tritt der einbezogene Partner auf Wunsch des Auftraggebers gegenüber dem Kunden unter dem Namen und Logo des Auftraggebers auf.

In allen anderen Fällen darf der Auftragnehmer beim Endkunden oder in Trainings offen als Kooperationspartner unter seinem jeweiligen eigenen Namen und seinem Logo auftreten.

Es muss sichergestellt sein, dass für den Endkunden jederzeit ersichtlich ist, dass der Auftragnehmer „im Auftrag“ des Auftraggebers handelt.

Die Partner sind verpflichtet, nach Beendigung dieses Vertrags die Nennung von Namen oder Warenzeichen des jeweils anderen Partners bei allen Verkaufs-, Werbe- und sonstigen Aktivitäten zu unterlassen.

18. Mitarbeiterschutz

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich zum gegenseitigen Mitarbeiterschutz.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während aufrechten Bestandes und bis zwölf Monate nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter des anderen Vertragspartners abzuwerben bzw. keine aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners im eigenen Unternehmen oder direkt angeschlossenen Unternehmen (Tochter-/Schwester-/Muttergesellschaftern) anzustellen oder auf sonstige andere Art und Weise zu beschäftigen.

Ausnahme ist die Übernahme von Mitarbeitern im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der geschädigte Vertragspartner berechtigt, Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts (zuzüglich Sonderzahlungen) auf Basis des Monatsdurchschnitts der letzten 3 Beschäftigungsmonate (beim geschädigten Vertragspartner) des jeweiligen Mitarbeiters zu verlangen.

19. Zahlungsmodalitäten

Alle Preise sind exklusive Umsatzsteuer angegeben. Zahlungsziel sind 21 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Die Abrechnung erfolgt bei Beauftragungen mit einer Laufzeit ab 3 Monaten monatlich nach erbrachter Leistung.

Bei Beauftragungen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten kann der Auftragnehmer eine Anzahlung von 50% der

vereinbarten Auftragssumme nach Beauftragung verrechnet. Die Restsumme ist nach Erbringung der vereinbarten Leistungen (im Normalfall mit Übergabe des Abschlussberichts oder Ergebnis-Dokuments durch den Auftragnehmer) fällig.

Bei Zahlungsverzug können von Software Quality Lab ab dem 1. Tag der Fälligkeit der Zahlung Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem EURIBOR-Zinssatz verrechnet werden. Für die Berechnung wird der EURIBOR-Zinssatz am Tag der Fälligkeit der Zahlung herangezogen.

Im Falle einer Mahnung können von Software Quality Lab für die erste Mahnung Mahnspesen in der Höhe von EUR 20,- verrechnet werden und für die zweite Mahnung Mahnspesen in der Höhe von EUR 50,-.

20. Spesen/Reisekosten

Sofern nicht im Angebot/Auftrag explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Reisekosten und Spesen wie folgt verrechnet:

Bei Fahrten mit dem Auto wird das amtliche Kilometergeld verrechnet. Bahnfahrten werden erster Klasse durchgeführt. Bei Flugreise werden die Tickets (Business-Class) vom Kunden hinterlegt oder nach Aufwand verrechnet.

Für Reisezeiten wird ein Reisezeitersatz in der Höhe des halben Stundensatzes des jeweiligen Mitarbeiters verrechnet. Weiters wird bei Dienstreisen das dem Mitarbeiter zustehende Taggeld bzw. Verpflegungsmehraufwände verrechnet.

Bei Nächtigungen wird ein Hotel in der Nähe des Einsatzortes der Klasse 3 oder 4 Sterne inkl. Frühstück verrechnet.

Die sonstigen Spesen werden grundsätzlich nach Aufwand und mittels Belegnachweis verrechnet.

21. Leistungspauschalen

Die Preise bei Festpreisvereinbarungen beziehen sich auf die Erbringung der Leistungen an Werktagen (Mo-Fr, ausgenommen Feiertage) von 8:00 bis 18:00 Uhr. Werden Leistungen außerhalb dieser Normalarbeitszeit erbracht, wird ein Aufschlag von 50% auf die vereinbarten Sätze in Rechnung gestellt. Bei Nacharbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie bei Sonn- & Feiertagsarbeit wird ein Aufschlag von 100% der vereinbarten Sätze verrechnet.

Bei vereinbarten Tagespauschalen wird ein Tag pauschal abgerechnet, sofern die Arbeitszeit 9 Stunden nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Arbeitsstunden werden zusätzlich zur Tagespauschale entsprechend den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

22. Gültigkeit und Bindefrist für Angebote

Schriftliche Angebote sind 30 Tage gültig. Mündliche Angebote sind nicht gültig.

23. Weitere Vertragsgrundlagen

Es ist den Partnern eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Partners gestattet. Die Partner erklären darüber hinaus ausdrücklich, dass alle Rechtsnachfolger und eventuelle Erwerber von Geschäftsteilen des anderen Partners an die Rechte- und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden werden.

Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erklärt werden.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der Ort des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von Software Quality Lab als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so bleibt gleichwohl dieser Vertrag im Übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Vertrags durch eine sinngemäße, wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten erreicht wird.

Sollten sich bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzungsbedürftige Lücken zeigen, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese so auszufüllen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.

Sollten neue Gesichtspunkte der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern, dass Änderungen dieses Vertrags notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die entsprechenden Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Jeder Vertragspartner hat einen Anspruch gegen den anderen auf dessen Mitwirkung.